

# **Änderungen der Verordnung des WBF über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV-WBF; SR 232.112.11)**

## **Kommentar**

### **1 Ausgangslage**

Die Verordnung des WBF über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV-WBF<sup>1</sup>) ist seit dem 1.1.2017 in Kraft. In Anhang 1 dieser Verordnung legt das WBF im Sinne einer Konkretisierung der HasLV Produkte fest, die temporär nicht oder nicht in genügender Menge in der Schweiz produziert werden können (Art. 8 der Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV<sup>2</sup>). In Anhang 2 der Verordnung werden Produkte definiert, welche in der Schweiz nicht so produziert werden können, dass sie die für einen bestimmten Verwendungszweck erforderlichen technischen Anforderungen erfüllen (Art. 9 HasLV).

Am 18. Dezember 2020 hat der Bundesrat seinen Bericht über die Evaluation der Swissness-Gesetzgebung veröffentlicht. Das Verfahren für die Gewährung der Ausnahmen wurde in der Analyse als aufwendig, komplex und zum Teil wenig berechenbar beurteilt. Der Bundesrat erachtete es deshalb als sinnvoll, die aktuelle Ausnahmenregelung anzupassen. Diese soll schlanker und praxisorientierter ausfallen. Ferner sollen die Organisationen der Lebensmittelindustrie, der Landwirtschaft und der Konsumenten bei der Festlegung der Ausnahmeregelungen eine aktive Rolle spielen.

Um diesem Antrag Rechnung zu tragen wurde unter der Leitung des BLW eine Arbeitsgruppe (AG) mit Vertretern aus der Landwirtschaft, der Lebensmittelindustrie und den Konsumentenorganisationen gebildet, die einen neuen Ausnahmen-Mechanismus erarbeitet hat. Dieser sieht vor, dass die Branchen selbst Informationen über die in der Schweiz verfügbaren oder nicht verfügbaren Mengen an Rohstoffen (Selbstversorgungsgrad von Rohstoffen) in einer öffentlich zugänglichen Liste publizieren und aktualisieren. Die Implementierung dieses «Branchenmechanismus» erfordert sowohl eine Anpassung der HasLV als auch der HasLV-WBF.

### **2 Grundzüge der Vorlage**

Der Selbstversorgungsgrad von Rohstoffen wird nach Implementierung des Branchenmechanismus von den Branchen selbst publiziert. Art. 9 HasLV (Für bestimmte Verwendungszwecke in der Schweiz nicht verfügbare Naturprodukte) wird aufgehoben. Das WBF wird jedoch weiterhin die Konkretisierungen von Art. 8 HasLV für temporär nicht verfügbare Naturprodukte festlegen und in den Anhang 1 der HasLV-WBF aufnehmen.

Die HasLV-WBF wird wie folgt angepasst:

- Artikel 2 und Anhang 2 werden aufgehoben
- Im Anhang 1 werden nur die Naturprodukte aufgelistet, die gemäss Art. 8 HasLV temporär nicht verfügbar sind (z.B. im Fall eines Ernteausfalls).

### **3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln und Anhängen**

#### *Artikel 2*

Da das Ausnahmeverfahren sich neu auf Art. 7a HasLV stützt und Art. 9 HasLV aufgehoben wird, wird Art. 2 HasLV-WBF auch aufgehoben.

---

<sup>1</sup> SR 232.112.11

<sup>2</sup> SR 232.112.1

### *Anhang 1*

Im Anhang 1 werden neu nur die Naturprodukte aufgelistet, die gemäss Art. 8 HasLV in der Schweiz vorübergehend nicht erhältlich sind (z.B. aufgrund eines Ernteausfalls). Beim BLW wurden keine Begehren für Konkretisierungen von Art. 8 HasLV eingereicht. Im Anhang sind im Moment keine Einträge.

### *Anhang 2*

Anhang 2 wird aufgrund des neuen Mechanismus aufgehoben.

## **4 Anhörung der interessierten Kreise**

Eine Vernehmlassung ist durchzuführen bei Verordnungen, die von grosser politischer, finanzieller, wirtschaftlicher, ökologischer, sozialer oder kultureller Tragweite sind oder aber einzelne oder alle Kantone in erheblichem Mass betreffen oder in erheblichem Mass ausserhalb der Bundesverwaltung vollzogen werden (s. Art. 3 Abs.1 Bst d und e vom Vernehmlassungsgesetz (VIG3)). Diese Voraussetzungen sind hier nicht gegeben.

Ausserdem gibt es keinen Anlass für eine fakultative Konsultation nach Artikel 3 Absatz 2 VIG, da nur ein beschränkter Kreis von Akteurinnen und Akteuren von der Änderung betroffen ist. Diese Akteurinnen und Akteure werden nach der ersten Ämterkonsultation angehört werden.

## **5 Auswirkungen**

### **5.1 Bund**

Das Verfahren zur Gewährung von Ausnahmen wird nun gemäss dem Willen des Bundesrates vereinfacht. Die Bundesverwaltung wird von der Aufgabe entbunden, die Ausnahmen zu veröffentlichen, was zu einem leichten Minderaufwand auf Seiten des Bundes führen wird.

### **5.2 Kantone**

Die vorgeschlagenen Änderungen stellen für die Kantone keinen Mehraufwand dar.

### **5.3 Volkswirtschaft**

Die verschiedenen Akteurinnen und Akteure, die von der Änderung betroffen sind, verfügen künftig über einen flexibleren Mechanismus und können besser auf die Verfügbarkeit oder Nichtverfügbarkeit eines bestimmten Rohstoffs in der Schweiz reagieren.

## **6 Verhältnis zum internationalen Recht**

Die vorgeschlagene Änderung hat keinen Bezug zum internationalen Recht.

## **7 Inkrafttreten**

Die Änderung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

---

<sup>3</sup> SR 172.061

## **8 Rechtliche Grundlagen**

Rechtsgrundlage bilden Artikel 3 Abs. 2 und 8 der Verordnung vom 2. September 2015 über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV).